

~~2981. B~~ / 92

1000

W. 8/18 95

Orts-Statut

und

Polizei-Verordnung

über das

Tnebwehr

Fenerlöschwesen in Trebnitz

nebst

Dienst-Ordnung

für die

Pflichtfenerwehr.





222 U

Inhalt.

	Seite
Orts-Statut betreffend das Feuerlöschwesen	1
Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen	7
Dienst-Ordnung für die Pflichtfeuerwehr	13

Orts-Statut

betreffend

das Feuerlöschwesen im Gemeinde-Bezirk der
Stadt Trebnitz i. Schl.



Die Dienstzeit der Pflichtfeuerwehrmannschaften beträgt in der Regel ein Jahr, die Dienstzeit geht aber auch nach Ablauf dieser Zeit erst dann zu Ende, wenn nach eingetretenem Ersatze die Entlassung ausdrücklich erfolgt ist.

§ 4.

Befreit von der Feuerlöschdienstpflicht sind:

- a) die Reichs-, Staats- und Communalbeamten,
- b) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer aller Religionsgesellschaften,
- c) die Militärpersonen,
- d) die praktischen Aerzte, die Apotheker und Thierärzte,
- e) die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr,
- f) diejenigen Pferdebesitzer, welche ihre Gespanne zum Feuerlöschdienst zu stellen haben,
- g) diejenigen Personen, welche ihre Unfähigkeit zum Feuerlöschdienst, sofern letztere nicht notorisch, durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

§ 5.

Wer von der Feuerlöschdienstpflicht befreit sein will, hat dies dem Magistrat unter Einzahlung einer Gebühr an die Kammerei-Kasse bis spätestens zum 15. Dezember schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Die Gebühr beträgt pro Jahr:

- a) bei Einwohnern mit einem Einkommen unter 1500 Mk.: 4 Mk.
- b) bei Einwohnern mit einem Einkommen von 1500 bis 3000 Mk.: 8 Mk.
- c) bei Einwohnern mit einem Einkommen über 3000 Mk.: 12 Mk.

Dem Magistrat bleibt es unbenommen, derartige Ablösungen der persönlichen Feuerlöschdienstpflicht dann zurückzuweisen, wenn die Interessen des städtischen Feuerlöschdienstes dies erheischen sollten.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 68 des Kommunalabg.-Ges. v. 14. Juli 1893 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Umfang des Gemeindebezirks der Stadt Trebnitz über die Handhabung des Feuerlöschwesens folgendes verordnet:

§ 1.

Der Feuerlöschdienst wird geleistet:

- a) von der freiwilligen Feuerwehr,
- b) von der Pflichtfeuerwehr.

Jede dieser beiden Feuerwehren gilt als Schutzwehr im Sinne des § 113 Abs. 3 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches.

§ 2.

Die freiwillige Feuerwehr (§ 1 a) deren nähere Organisation aus ihren von der Polizeibehörde bestätigten Statuten hervorgeht, steht unter Aufsicht ihrer selbstgewählten Führer, welche letzterem für die Dauer einer Feuersbrunst lediglich den Anordnungen des an der Spitze des Feuerlöschwesens stehenden Polizei-Verwalters bezw. dessen Stellvertreters Folge zu leisten verpflichtet sind.

§ 3.

Die Pflichtfeuerwehr besteht aus den männlichen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Einwohnern der Stadt vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Der Magistrat ist berechtigt, nur einen so großen Theil der Verpflichteten in die Wehr einzustellen, als dies die Interessen des städtischen Feuerlöschdienstes erheischen.

§ 6.

Die gemäß § 5 gezahlten Beiträge, bezgleichen die wegen verweigerter oder versäumter Feuerlöschdienste festgesetzten Strafgelder sind nur im Interesse des Feuerlöschdienstes zu verwenden und werden zu diesem Zwecke der Kasse der freiwilligen Feuerwehr überwiesen.

Der Magistrat hat durch Einsichtnahme der Rechnungen der freiwilligen Feuerwehr sich hiervon Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 7.

Die im Stadtbezirk wohnhaften Pferdebesitzer, welche mehr als ein Zugpferd halten, sind auf Aufforderung der Polizei-Verwaltung, der Polizeibeamten, des Brand-Direktors der freiwilligen Feuerwehr oder dessen Stellvertreters verpflichtet bei einem in hiesiger Stadt ausgebrochenem Feuer ihre Pferde zum Feuerlöschdienste und für je zwei Pferde einen kräftigen zuverlässigen Mann zu deren Bedienung unentgeltlich zu stellen.

Die Reihenfolge der Bestellung der Pferde wird für jedes Jahr durch die Polizei-Verwaltung festgesetzt.

Ausgenommen sind:

- a) Pferde, welche zum Postdienst gehalten werden,
- b) Dienstpferde der Staats-, Militair- und Civilbeamten.

Auch bei einem Feuer außerhalb der Stadt liegt den im Absatz 1 bezeichneten Besitzern von Zugthieren auf Aufforderung eines Polizeibeamten die Bestellung der Pferde gegen eine angemessene vom Magistrat zu bestimmende Entschädigung ebenfalls ob. (§ 11 des Statuts).

§ 8.

Die freiwillige Feuerwehr ordnet ihren Dienst selbständig nach Maßgabe ihrer Statuten und Dienst-Instruktionen.

Für die Pflichtfeuerwehr wird eine besondere Dienstordnung aufgestellt.

Die Pflichtfeuerwehr steht unter der Leitung des Polizei-Verwalters. Derselbe kann hiermit ein Mitglied des Magistrats, oder den Brand-Direktor der freiw. Feuerwehr bezw. dessen Stellvertreter beauftragen.

§ 9.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr versehen ihren Dienst unentgeltlich, jedoch ist der Brand-Direktor bezw. dessen Stellvertreter berechtigt, den Mitgliedern beider Feuerwehren für geleistete Dienste bei Brandwachen eine Entschädigung bis zu 50 Pfennigen pro Stunde aus der Kasse der freiwilligen Feuerwehr zu gewähren.

§ 10.

Die Oberleitung der Löschhülfe führt der Polizei-Verwalter bezw. dessen Stellvertreter, in Abwesenheit beider der Brand-Direktor bezw. sein Stellvertreter.

§ 11.

Bei Landfeuern bis zu einer Entfernung von $7\frac{1}{2}$ km wird die städtische Löschhülfe durch Entsendung einer Spritze mit Führer und Mannschaften geleistet.

§ 12.

Die Abräumungsarbeiten der Brandstelle übernimmt die freiwillige Feuerwehr nicht, wohl aber stellt sie eventl. unter Beihilfe der Pflichtfeuerwehr die erforderlichen Wachen nach Ablöschen des Feuers.

§ 13.

Die Stadtgemeinde tritt bezüglich der im § 1 genannten beiden Feuerwehren der von den Provinzial-Feuer-Societäten errichteten Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste verunglückte Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen bei.

§ 14.

Die Stadtgemeinde übernimmt die Beschaffung der Feuerlöschgeräthe jeder Art, der erstmaligen Uniformstücke für die freiwillige und der Abzeichen für die Pflichtfeuerwehr, sowie sonstiger Utensilien, soweit sie dem Feuerlöschdienste oder dessen Übungen dienen, ebenso die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude.

Die Gebäude, Feuerlöschgeräthe und sonstige Utensilien bleiben Eigenthum der Stadtgemeinde und werden den Feuerwehren lediglich zur Benutzung bei Ausübung des Feuerlösch- oder Uebungsdienstes überwiesen.

Kleinere Reparaturen an den der freiwilligen Feuerwehr überwiesenen Gebäuden, Feuerlösch-Utensilien und Uniformsachen müssen von derselben ausgeführt und bezahlt werden. Bei größeren Reparaturen wird die Stadt auf Antrag eine vom Magistrat zu bemessende Beihilfe geben und es bleibt der Entscheidung des Magistrats überlassen, ob es sich im einzelnen Falle um kleinere Reparaturen handelt oder nicht.

§ 15.

Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft, mit diesem Zeitpunkte verliert das Ortsstatut vom ^{10. Juli} 17. August 1872 seine Gültigkeit.

Trebnitz, den 3. August 1894.

Der Magistrat.

Goltz. R. Puschmann. Supper. A. Über. Winger. Tschaschnig.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Der Vorstand.

Joh. Urban. Hiller. Martin. Kienast i. V.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 4. Februar 1895.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

B. A. 5411.

Polizei-Verordnung

über

das Feuerlöschwesen in Trebnitz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird mit Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau in Bezug auf das Feuerlöschwesen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Jeder, auf dessen Grundstück oder in dessen Wohnung Feuer ausbricht, oder der von dem Ausbruche eines Feuers in der Stadt oder deren Umgebung Kenntniß erlangt, ist verpflichtet, ungesäumt entweder selbst oder durch einen zuverlässigen Boten bei der nächsten Feuermeldestelle davon Mittheilung zu machen.

§ 2.

Der Ausbruch des Feuers in der Stadt wird signalisirt:

- 1) durch die bei den Hausbesitzern befindlichen Alarmtuten der freiwilligen Feuerwehr,
- 2) durch Schläge an die Turmuhrsglocken.

Feuer außerhalb der Stadt wird nur durch langsames Anschlagen an die Turmuhrsglocke signalisirt.

Die Nachtwächter haben nach ihrer Dienstinstruktion zu verfahren, insbesondere für das Beden des Brand-Direktors und des Brandmeisters zu sorgen.

§ 3.

Personen, welche nicht unmittelbar bei dem Feuer oder bei dem Löschdienst betheiligt sind, haben sich von der Brandstätte und deren Umgebung fern zu halten und sich den Anordnungen der mit der Absperrung betrauten Polizeibeamten und Mannschaften der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehr zu fügen.

§ 4.

Bricht außerhalb der Stadt in einem Umkreise von 7 $\frac{1}{2}$ Kilometern ein Feuer aus, so haben sich auf das bezügliche Signal nur die zur Bedienung der Landspriße bestimmten Mannschaften, sowie die zur Beförderung der Spritze und der Mannschaftswagen verpflichteten Gespanne an dem Spritzenhause einzufinden.

§ 5.

Beim Ausbruche eines Feuers sind alle Brunnen und Wasservorräthe und alle in der Nähe befindlichen, zur Döschung des Feuers dienenden Geräthe den Feuerlöschmannschaften zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls dieselben zwangsweise auf Anordnung des Leiters der Feuerlösch-Anstalten in Benutzung genommen werden.

Bricht ein Feuer bei strenger Kälte aus, so sind die in der Nähe wohnenden Hauswirthe, insbesondere aber diejenigen, welche zu ihrem Gewerbebetriebe einer großen Feuerung bedürfen, verpflichtet, heißes Wasser vorrätig zu halten und zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Bei dem Ausbruche eines Feuers in der Stadt sind bei eintretender Dunkelheit die Straßenlaternen in der Umgegend der Brandstelle anzuzünden. Die Bewohner der in der Nähe der Brandstelle belegenen Wohnhäuser sind verpflichtet, die Fenster im Erd- und im ersten Geschoße zu beleuchten.

§ 7.

Die Besitzer der in der Nähe des Feuers und aller unter dem Winde gelegenen Häuser haben nach dem Ausbruche eines Feuers die Dachfenster, Lücken u. zu schließen und ihr Augenmerk vor Allem darauf zu richten, daß durch Flugfeuer das Feuer nicht weiter verbreitet werde.

§ 8.

In Fällen, in denen das Feuer um sich greift und wo zur Verhinderung seiner Ausbreitung der Abbruch von Gebäuden in der Nachbarschaft der Brandstelle nothwendig erscheint, kann, wenn der Polizeiverwalter oder dessen Stellvertreter nicht beim

Feuer anwesend ist, der Branddirektor bzw. dessen Stellvertreter unter Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Vorstandes der freiwilligen Feuerwehr diesen Abbruch anordnen.

§ 9.

Dem Leiter der Löschhilfe steht das Urtheil darüber zu, ob das Feuer als gelöscht zu betrachten ist.

§ 10.

Wenn das Feuer gelöscht ist, bestimmt der Branddirektor oder dessen Stellvertreter die Brandwache und deren Führer. Diese muß solange zur Stelle bleiben, als es der Branddirektor oder sein Stellvertreter für nöthig hält.

§ 11.

Die Brandwache hat dem Führer derselben Folge zu leisten. Für die Aufräumung der Brandstelle hat der Führer nur insoweit zu sorgen, als dies der öffentliche Verkehr erfordert.

§ 12.

Die etwa von auswärts hier eintreffenden Löschmannschaften unterstehen den Befehlen des Leiters der Löschhilfe.

§ 13.

Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, zu den ordentlichen Spritzenproben und allgemeinen Uebungen, deren Zahl und Zeit der Magistrat auf Vorschlag des Branddirektors der freiwilligen Feuerwehr bestimmt, pünktlich zu erscheinen.

Der Polizeiverwalter bzw. dessen Stellvertreter ist außerdem befugt, um sich von dem thatkräftigen Zusammenwirken der städtischen Feuerlösch-Einrichtungen zu überzeugen, nach seinem Ermessen außerordentliche Spritzenproben und Uebungen anzuordnen, an denen sich die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr und die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr zu betheiligen haben.

§ 14.

Ort und Zeit der ordentlichen Spritzenproben und Uebungen werden vorher von dem Polizeiverwalter bzw. dessen Stellvertreter durch das Trebnitzer Kreis- und Stadtblatt und durch den Trebnitzer Anzeiger zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

§ 15.

Wenn ein Feuerdienstpflichtiger bei der freiwilligen Feuerwehr eintritt oder wenn ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr aus derselben ausscheidet, so hat der Vorstand der letzteren der Polizei-Verwaltung hiervon behufs Berichtigung der Feuerlösch-Rolle unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, des Ortsstatuts vom ^{3. August 1894}/_{4. Februar 1895} und der Dienst-Ordnung vom 5. August 1894 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht durch die bestehenden Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Polizei-Verordnung vom ^{10. Juli 1872}/_{17. August 1872} wird aufgehoben.
Trebnitz, den 12. Februar 1895.

Die Polizeiverwaltung.

Goltz.

Zustimmung wird ertheilt.

Trebnitz, den 15. Februar 1895.

Der Magistrat.

Goltz. R. Puschmann. Supper. A. Ober. Winger. Tschaschnig.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird die Genehmigung zum Erlaß vorstehender Polizei-Verordnung ertheilt.

Breslau, den 19. März 1895.

(L. S.)

Kgl. Regierungs-Präsident.

J. B.: von Dewitz.

I ^{III}/_{XIII} 1520.

Dienst-Ordnung

für

die Pflichtfeuerwehr der Stadt Trebnitz.



In Ausführung des § 8 des Ortsstatuts der Stadt
Trebniß vom ^{8. August 1894,}
4. Februar 1895, betreffend das Feuerlöschwesen, wird
nachstehende Dienst-Ordnung für die Pflichtfeuerwehr erlassen:

§ 1.

Die sämtlichen zur Feuerlöschhülfe verpflichteten Personen, soweit dieselben nicht der freiwilligen Feuerwehr angehören, werden jährlich in eine Feuerlösch-Rolle eingetragen und zum Zwecke der Organisation von dem Magistrats-Dirigenten bezw. dessen Stellvertreter in Rotten von je 30 Mann eingetheilt, welche einem Rottenführer unterstellt sind.

Den Rottenführer und seinen Stellvertreter ernennt der Magistrat nach Anhörung des Vorstandes der freiwilligen Feuerwehr.

Zur Annahme des Amtes sind nur diejenigen verpflichtet, welche der Pflichtfeuerwehr angehören. Mit Zustimmung der Ernannten können auch Nicht-Löschpflichtige zu Führern bestellt werden.

§ 2.

Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr haben sich bei jedem Feuer-Marm sofort an der Brandstelle einzufinden.

Ebenso haben dieselben den zu erlassenden Aufforderungen zur Theilnahme an den Spritzenproben und Uebungen pünktlich Folge zu leisten.

Ist Jemand a) durch Krankheit, b) durch Abwesenheit, c) in Folge Gefährdung des eigenen Besitzstandes durch das Feuer hieran gehindert gewesen, so hat er binnen 3 Tagen dies der Polizei-Verwaltung anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

§ 3.

Die Rottenführer haben eine Liste der Mitglieder ihrer Abtheilungen zu führen und jedes Mitglied, welches nicht rechtzeitig, oder überhaupt nicht erscheint, oder Zuwiderhandlungen gegen die Dienstpflicht sich zu Schulden kommen läßt, der Polizei-Verwaltung durch den Vorstand der freiwilligen Feuerwehr zur Anzeige zu bringen.

§ 4.

Bei sämtlichen Dienstleistungen haben die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr als Abzeichen eine weiße Binde, die Rottenführer eine weiße Binde mit rothen Rändern um den linken Oberarm zu tragen.

Die Beschaffung der Binden erfolgt auf Kosten der Stadt.

§ 5.

Die Rottenführer haben beim Antritt zum Feuer oder zur Uebung ihre Abtheilung dem Branddirektor oder dessen Stellvertreter zu melden.

§ 6.

Auf dem Brand- oder Uebungsplatz ist die Pflichtfeuerwehr den Befehlen des Leiters der Löschhülfe bezw. des Brand-Direktors der freiwilligen Feuerwehr oder dessen Stellvertreters unterstellt. Kein Mitglied darf den Brand- oder Uebungsplatz eher verlassen, bis der Brand-Direktor oder dessen Stellvertreter bezw. der Leiter der Löschhülfe dies gestattet.

§ 7.

Die Thätigkeit der Pflichtfeuerwehr besteht in der Absperzung des Brandplatzes, Bedienung der Spritzen, Ausführung von Aufräumarbeiten und in sonstigen nach dem Ermessen des Leiters der Löschhülfe, bezw. des Brand-Direktors oder dessen Stellvertreters von ihr geforderten Leistungen der Feuerlöschhülfe.

§ 8.

Zuwiderhandlungen werden nach der Polizei-Verordnung
über das Feuerlöschwesen bestraft.

Trebnitz, den 5. August 1894.

Der Magistrat.

Goltz. R. Puschmann. Supper. A. Über. Winger. Tschaschnig.

Buchdruckerei Marekze & Martin, Trebnitz i. Schlej.